

Beilage ./A	Unterbringungsstandards organisierter Unterkünfte
-------------	---------------------------------------------------

Stand:13.09.2016 zu AZ: 20303-QU/ / -2016

Zuständigkeit:Referat 3/03

Standortqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit von 30 Minuten) soll nach Möglichkeit gewährleistet sein. Bei Bedarf ist die Erreichbarkeit durch regelmäßige Shuttledienste der Unterkunft sicherzustellen. • Die Erreichbarkeit einer sozialen Infrastruktur (Schulen, Kindergarten, medizinische Versorgung) ist zu gewährleisten. • Bei Selbstversorgungsquartieren ist die Erreichbarkeit der Nahversorgung durch öffentliche Verkehrsmittel oder regelmäßige Shuttledienste sicherzustellen. • Die Unterkunft unterstützt im Vorfeld der Eröffnung, wie im laufenden Betrieb des Quartiers, die Akzeptanz im unmittelbaren Umfeld durch aktive Teilnahme an Veranstaltungen mit AnrainerInnen und Informationen von AnrainerInnen.
Raumbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen wird auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede, Geschlechtertrennung, Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Gruppen sowie Familieneinheiten Bedacht genommen. • Ein Wohnschlafraum wird mit maximal vier Personen belegt. • Bei Unterbringungsengpässen und im Rahmen vereinbarter spezieller Betreuungskonzepte kann die Belegung im Einvernehmen mit der Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg auf max. 6 Personen pro Zimmer angehoben werden. • Für eine Person ist jedenfalls eine Mindestfläche von 8 m² und für jede weitere Person 4 m² zur Verfügung zu stellen. • Der Belegungsplan kann Flächen wie Vorraum, sanitäre Anlagen sowie die zur Verfügung stehende Raumkonfiguration berücksichtigen. • Der Belegungsplan sowie Veränderungen des Belegungsplans müssen mit dem Land Salzburg abgestimmt werden.
Privater Wohnraum	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Zimmer ist grundsätzlich zur Administration mit einer Nummer (Zimmernummer) zu kennzeichnen und muss abschließbar sein. • Bei der Unterbringung ist auf die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten. Schlafbereiche sind mit Sichtschutz nach Außen auszustatten und auf Rückzugsmöglichkeiten ist Bedacht zu nehmen. • Jede Wohneinheit ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten: Garderobe, Tisch, jeweils ein Bett pro Person (inkl. Bettwäsche, Polster und jahreszeitgerechter Decke), ein einteiliger Kasten, ein Sessel sowie ein Garderobenhaken. • Die individuelle Gestaltung der Wohnbereiche muss zwischen BewohnerInnen und der Unterkunft abgestimmt werden.
Sanitäranlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Je 10 Personen ist eine Dusche, ein Waschbecken und ein WC zur Verfügung zu stellen und diese Sanitärbereiche sind geschlechtergetrennt anzubieten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind zum Schutz der Privatsphäre ohne Einsichtsmöglichkeit und absperrbar zu gestalten. • Auf einwandfreie Sauberkeit und Hygiene in den Sanitärbereichen ist zu achten. Die Verantwortung für die Reinigung und Hygiene liegt bei der Unterkunft.
Gemeinschaftsflächen und -anlagen, TV und Internet	<ul style="list-style-type: none"> • Den Bewohnerinnen und Bewohnern sind nach Möglichkeit und Bedarf Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb des Objektes anzubieten. • Zur Freizeitgestaltung der BewohnerInnen sind ein Aufenthaltsraum, ein Spielzimmer und/oder ein Spielplatz anzubieten bzw. können und sollen auch anderweitige Flächen zur Freizeitgestaltung, wie jene von nahegelegenen öffentlichen Einrichtungen, benutzt und berücksichtigt werden, sofern eine Benützung durch die BewohnerInnen sichergestellt werden kann. • Ein TV-Gerät mit SAT- oder Kabel-TV- ist zumindest in einem Gemeinschaftsraum vorzusehen. • Die Anmeldung zur GIS Gebühr hat zu erfolgen. • Freier Internetzugang ist den Bewohnerinnen und Bewohnern in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen. Sofern technisch möglich ist ein WLAN Zugang zu ermöglichen. Standards zur Internet-Sicherheit wie Antimalware, Filter und/oder Anmeldesysteme sind einzurichten. • Im allgemein zugänglichen Bereich müssen Verbandskästen nach ÖNORM Z 2010-2, etwaige Brandschutzpläne, Feuerlöscher sowie Informationen über Notrufnummern zur Verfügung gestellt werden.
Energieversorgung/ Warmwasser/ Heizung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Quartiersräumlichkeiten sind je nach Lichtverhältnissen in ausreichender Weise mit künstlicher Beleuchtung auszustatten. • Warmwasser für die Körperhygiene ist rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. • Zimmer, Bäder und Gemeinschaftsräume sind der Witterung entsprechend zu beheizen, wobei eine Nachtabsenkung zulässig ist. Im Gemeinschaftsraum ist ein Temperaturmessgerät anzubringen. • Bei Störungsfällen der Energie-, Warmwasserversorgung oder Heizung sind unverzüglich Sofortmaßnahmen einzuleiten. • Den Bewohnerinnen und Bewohnern kann die Verwendung eigener Elektrogeräte (Staubsauger, Waschmaschine, Küchengeräte, Bügeleisen,...) aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Die Unterkunft hat für die entsprechende Wartung der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte zu sorgen.
Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Reinigung der Wohnschlafräume sind die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich selbst verantwortlich. • Allgemeine Anlagen werden durch die Unterkunft gereinigt. Die Verantwortung und Kontrolle über die Einhaltung der Hygienestandards und Reinigungspläne obliegen der Unterkunft. • Die für die Reinigung notwendigen Reinigungsmittel und -geräte (Besen, Staubsauger, Reinigungsmittel etc.) sind von der Unterkunft in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.
Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten für die Dauer des Aufenthalts, Handtücher, Seife und Toilettenpapier. • Mit Eintreffen der Bewohnerinnen und Bewohner sind Hygiene-

	<p>sowie Toilettenartikel, wie Duschgel, Haarshampoo, Zahnbürste und -pasta, Rasierer zu übergeben, sofern diese nicht in der Erstaufnahmestelle ausgegeben wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter anderem sind Matratzen, Decken, Polster sowie Bettwäsche etc. je nach Hygienestatus bzw. regelmäßig auszutauschen. • Im Falle des Auftretens von ansteckenden Krankheiten sind entsprechende hygienische Maßnahmen zu setzen. • Kleinkinder erhalten Einwegwindeln im bedarfsgerechten bzw. altersgerechten Umfang.
<p>Bettwäsche / Handtücher und Wäschereinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Den Bewohnerinnen und Bewohnern sind Bettwäsche und Handtücher im ausreichenden Ausmaß (mindestens zwei Garnituren pro Person) zur Verfügung zu stellen. • Wird die Wäschereinigung von der Unterkunft übernommen, ist die Bettwäsche im Regelbetrieb zumindest 14-tägig und Handtücher wöchentlich bzw. nach Bedarf zu wechseln und zu reinigen. • Werden für den Betrieb der Haushaltsgeräte zur Wäschereinigung Münzapparate eingesetzt, so sind je BewohnerIn Wertmünzen (Jetons) in dem Umfang zu übergeben, dass damit der notwendige Bedarf an Wäschereinigung vorgenommen werden kann. • Für die Selbstreinigung der Wäsche durch die Bewohnerinnen und Bewohner werden ausreichend Waschmaschinen, Trockenräume und Waschmittel sowie Bügeleisen und Bügeltische zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist die Unterkunft verpflichtet, die BewohnerInnen hinsichtlich der richtigen Anwendung der Geräte anzuleiten.